# Geschsammlung

## des Fürstenthums Renß älterer Linie.

### № 24.

(Ausgegeben ben 17. September 1868.)

#### 54. Gefes

wegen Bereinfachung und Berbefferung des Berfahrens in burgerlichen Rechtsftreitigkeiten.

Bir Beinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden allerer Linie souveraner Fürst Reuß, Graf und Herr von Planen, herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ze.

haben unter Buftimmung bes lanbtage befchtoffen und verorbnen hierburch, wie folgt:

I. Allgemeine in allen Stabien und in allen Arten bes Prozefics anwendbare Beftimmungen.

#### §. 1.

Alle schriftlichen Eingaden in bürgerlichen Rechtsstreitgleiten sind in zwei gleichsantenden unterschriebenen Reinschriften einzureichen, damit die eine — mit der Bemerkung "Dupiltat" zu verschende — dem Gegentheile je nach den Umfähnden zur Beantwortung bez. Gegenerflätung oder nur zur Rachricht zu, fertigt verbe.

Ausnahmeweise bebart es leines Dupiffats bei Griftgefuchen, Befchwerbeführungen on ben Gegentheil flattfindet.

#### 8, 2,

Sebe Eingabe nuf auf nicht gebrochenem Bogen reinlich nub beutlich geschrieben, auch von einem Abvotaten unterzeichnet fein, welcher besugt ift, wer ber ben Procesi leitenben Beborbe zu praftieiren.